

Produktspezifische Bedingungen Horizontale Lösungen

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese produktspezifischen Bedingungen für Horizontale Lösungen regeln die Zurverfügungstellung für die nachfolgenden Produkte im Rahmen eines Software-Service, wenn die Anwendbarkeit über einen Leistungsschein vereinbart wurde:
- (i) Aareon Connect
 - (ii) Aareon Connect Low Code
 - (iii) AAVA Kommunikation
 - (iv) CRM-Portal
 - (v) Digitale Unterschrift Docu Sign
 - (vi) Digitale Unterschrift Scrive
 - (vii) Mobile Services
 - (viii) SRM-Pakete
 - (ix) Wechselmanagement
- 1.2 Die Bedingungen gelten mit dem Abschluss des ersten Leistungsschein eines der oben genannten Produkte als vereinbart. Werden weitere Leistungsscheine zu den oben genannten Produkten vereinbart, genügt ein Verweis im Leistungsschein auf diese Produktspezifischen Bedingungen Horizontale Lösungen, um die Anwendbarkeit auch für dieses Produkt zu vereinbaren.
- 1.3 Diese Produktspezifischen Bedingungen können auch für zukünftige Produkte über die Aufnahme in einem Leistungsschein Anwendung finden, die noch nicht in der in Ziffer 1.1 aufgeführten Liste enthalten sind. Soweit wegen individueller Regelungen des Produkts erforderlich, werden die Parteien in dem Fall eine neue Fassung der AGB vereinbaren.

2 Produktindividuelle Regelungen

Die Regelungen gelten für das Produkt unabhängig davon, ob es einzeln oder als Bestandteil eines Pakets beauftragt wird.

2.1 **Aareon Connect**

- 2.1.1 **Partnervertrag:** Der Kunde schließt mit den Aareon Connect Partnern jeweils separate Verträge über die Leistungserbringung der Partnerlösungen, einschließlich der Fehlerbehebung. Die Auftragnehmerin erbringt auf Basis des zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Vertrags ausschließlich die Freischaltung der Partnerlösungen im Rahmen des Aareon Partnerportal und ermöglicht hierdurch die für diese Partnerlösungen beschriebene Datenbereitstellung.
Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verbindung oder Fortführung zu bestimmten Partnerlösungen über Aareon Connect.
- 2.1.2 **Funktionsumfang:** Die Aktivierung einer Partnerlösung in Aareon Connect erfolgt durch Login-Daten des Kunden, die der Kunde vom Partner für den Zugang der Partnerlösung erhalten hat.
- 2.1.3 **Präsentation Partner:** Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den Präsentationen der Partner um fremde Inhalte handelt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Präsentation

eines Partners und die Verbindung zur Applikation eines Partners abzustellen, sollte ein Verstoß des Partners gegen die vertragliche Vereinbarung zwischen der Auftragnehmerin und dem Partner vorliegen.

- 2.1.4 **Datenschutzhinweis:** Mit dem Abschluss des Leistungsscheins und der Einführung der Aareon Partner Lösung, beauftragt der Kunde die Auftragnehmerin damit den Zugriff durch Partner auf Kundendaten, einschließlich personenbezogener Daten, zu ermöglichen. Der Kunde bestimmt, welche Partner Zugriff erhalten sollen. Hierzu kann der Kunde eine im Rahmen des Partnerportals eingerichtete Funktionalität nutzen oder, soweit diese nicht eingerichtet ist, nachrangig eine E-Mail an ein durch die Auftragnehmerin zu benennendes Postfach versenden. Soweit der Partner personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, wird der Kunde erforderliche Vereinbarungen mit dem Partner treffen. Die Auftragnehmerin übernimmt explizit nicht den Auftrag zu überwachen, welche und in welcher Form Daten über die Schnittstelle abgefragt oder im Kundensystem platziert werden. Die Auftragnehmerin ist in diesem Zusammenhang nur Datentransporteur und nimmt keine Funktionen zur Überwachung wahr. Der Partner kann ausschließlich auf die von der Auftragnehmerin bereitgestellten Datenfelder zugreifen. Die Datenabfrage durch die Partner steht ausschließlich im Ermessen der Partner und ist separat zwischen dem Partner und dem Kunden zu vereinbaren.

Der Datenaustausch über iPaaS wird aktuell durch einen von der Auftragnehmerin eingesetzten Subunternehmer vorgenommen. Zu diesem Zweck erhält der Subunternehmer Zugriff auf die Daten des Kunden und steuert über die iPaaS-Anbindung Berechtigungen über die an diese Plattform angebotenen Partner. Bei jedem Call/Datenabruf erfolgt ein Authentifizierungsaufwurf - dieser hat eine bestimmte Laufzeit. Die für den Betrieb der iPaaS-Lösung relevante Softwarelösung wird in der Amazon Web Services (AWS) Cloud betrieben und somit der Datenaustausch dort vorgenommen. Eine Speicherung der übertragenen Daten findet in der AWS Cloud nicht statt. Die Datenverarbeitung und Datenspeicherung vom Partner für den Betrieb der Partner-Applikation wird direkt zwischen dem Kunden und dem Partner vereinbart.

2.2 Aareon Connect Low Code

- 2.2.1 **Aareon Connect:** Um Aareon Connect Low Code nutzen zu können, ist eine separate Beauftragung von "Aareon-Connect" erforderlich.
- 2.2.2 **Unified Data Model:** Der Kunde hat die Möglichkeit, die ERP-seitig auf Basis des Unified Data Model vorhandenen Standard Use Cases zu nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Entwicklungen weiterer Standard Use Cases. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit weitere Use Cases für seine Nutzung zu entwickeln.

2.3 AAVA Kommunikation

Rufnummer: Eine zur Verfügung gestellte Rufnummer darf von dem Kunden ausschließlich für die Nutzung der im Rahmen dieses Services zur Verfügung gestellten Bots verwendet werden. Insbesondere dürfen Endkunden des Kunden keine Zusatzleistungen über die Rufnummer zur Verfügung gestellt werden.

2.4 CRM-Portal

- 2.4.1 Impressumspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Informationspflichten (insb. sog. Impressum) einzuhalten und die im Rahmen der Erfüllung dieser Informationspflichten vorgehaltenen Informationen stets aktuell zu halten.
- 2.4.2 Nutzungsbedingungen Portalnutzer: Der Kunde ist verpflichtet, mit allen Portalnutzern, denen er die Portalnutzung ermöglicht, z.B. seinen Mietern, vor Gewährung der Nutzungsmöglichkeit verbindliche Nutzungsbedingungen zu vereinbaren. Diese Nutzungsbedingungen müssen jedenfalls die Verpflichtung der Portalnutzern vorsehen, (i) Nutzungsbedingungen, die denen in diesem Vertrag vorgegebenen entsprechen, einzuhalten, (ii) eine missbräuchliche, insbesondere rechts- oder sittenwidrige Nutzung des Portals zu unterlassen, und (iii) die Registrierungsvorschriften zu beachten und Benutzernamen und Passwörter vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt aufzubewahren. Der Kunde muss in den Nutzungsbedingungen außerdem darauf hinweisen, dass ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Portalnutzer, jedoch kein Vertrag zwischen dem Portalnutzer und dem technischen Dienstleister (Auftragnehmerin), der das Portal zur Verfügung stellt, zustande kommt. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Nutzungsbedingungen und eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzerklärung in das Angebot an gut sichtbarer Stelle den Anforderungen des Gesetzes entsprechend einzustellen.

2.5 Digitale Unterschrift Docu Sign

- 2.5.1 Abweichend von den Regelungen der AGB beträgt die Kündigungsfrist vier Monate zum Vertragsjahresende, erstmals jedoch zu dem im Leistungsschein festgelegten Ende der Mindestlaufzeit.
- 2.5.2 Aktuell betreibt DocuSign zwei Rechenzentrumsringe: einen in den USA (US) und einen innerhalb der Europäischen Union (EU). Ein Kunde kann auswählen in welcher Region seine Org aufgesetzt werden soll, dort erfolgt dann entsprechend die Speicherung seiner eDokumente. Sofern eine neue Kunden-Org angelegt wird, befindet diese sich auf der EU Instanz, soweit nicht anderweitig vom Kunden bestimmt. Die Datenspeicherung für die Erbringung der DocuSign-Services von DocuSign ist unter <https://www.docu-sign.com/trust/privacy/gdpr> beschrieben. Der Kunde wurde darüber informiert, dass der Subunternehmer der Auftragnehmerin außerhalb der Servicezeiten, Daten zu Supportzwecken an Drittländer (Philippinen) weitergeben kann. Konkret handelt es sich dabei um die Abschlusszertifikate zu dokumentierten Unterschriftsvorgängen. Personenbezogene Daten in den Zertifikaten können vom Kunden über eine Einstellung automatisch anonymisiert / geschwärzt werden.

2.6 Digitale Unterschrift Scrive

- 2.6.1 Vereinbarung zu Drittsoftware: Es gelten die eID & Third-Party Service Terms des Anbieters Scrive (<https://www.scrive.com/terms/general-eid-terms>). Scrive hat die Auftragnehmerin dazu verpflichtet, hier darauf hinzuweisen, dass der Kunde vertragliche Ansprüche nur gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen darf und nicht gegenüber Scrive.
- 2.6.2 Wird der Software-Service *n i c h t* in der integrierten Variante beauftragt, ist eine separate Beauftragung von Aareon Connect erforderlich, um die digitale Signatur Scrive nutzen zu können.
- 2.6.3 Abweichend zu den Kündigungsregelungen der AGB kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abonnementzeitraumes oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums des Abonnements ordentlich gekündigt werden.

2.7 Mobile Services

- 2.7.1 Es gilt folgendes Sonderkündigungsrecht für Wodis Sigma Software-Service (SaaS) Kunden:
Wird der zwischen den Parteien gesondert geschlossene Vertrag über ein Wodis Sigma Software-Service (SaaS) beendet, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den beauftragten Mobile Services mit Wirkung zu demselben Beendigungszeitpunkt zu kündigen.
- 2.7.2 Es gilt folgendes Sonderkündigungsrecht für Wodis Yuneo Software-Subskription Kunden:
Wird der zwischen den Parteien gesondert geschlossene Vertrag über Wodis Yuneo Software-Subskription beendet, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den beauftragten Mobile Services mit Wirkung zu demselben Beendigungszeitpunkt zu kündigen.
- 2.7.3 Es gilt folgendes Sonderkündigungsrecht für Wodis Yuneo Software-Service (SaaS):
Wird der zwischen den Parteien gesondert geschlossene Vertrag über Wodis Yuneo Software-Service (SaaS) beendet, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den beauftragten Mobile Services mit Wirkung zu demselben Beendigungszeitpunkt zu kündigen.

2.8 SRM-Pakete

2.8.1 Allgemein

Bevollmächtigung: Der Kunde bevollmächtigt die Auftragnehmerin, im Rahmen des beauftragten Software-Services Rechnungsdokumente in verschiedensten Formaten für ihn zu empfangen. Einzelheiten der von der Auftragnehmerin in Bezug auf die empfangenen Rechnungen zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des beauftragten Software-Services. Der Kunde bevollmächtigt die Auftragnehmerin, Untervollmachten zu erteilen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Auftragnehmerin sowohl für Rechnungsempfänger als auch Rechnungssteller Dienstleistungen erbringt und zum Empfang und zum Versand von Rechnungen bevollmächtigt ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin gleichzeitig für ihn und seinen Vertragspartner (Rechnungssteller) in Bezug auf den Versand und den Empfang derselben Rechnung als Stellvertreter tätig wird und befreit die Auftragnehmerin und ihre Unterbevollmächtigten vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) bei der Versendung und dem Empfang signierter Rechnungsdokumente.

2.8.2 Mareon (für Wohnungsunternehmen)

- 2.8.2.1 Zustandekommen von Verträgen: Die Auftragnehmerin stellt dem Kunden im Rahmen der Infrastruktur des Services gemäß Leistungsbeschreibungen Möglichkeiten zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Nutzern des Software-Services zur Verfügung. Die Auftragnehmerin ist dabei nicht Vermittler, nicht Auftragnehmer oder Auftraggeber und nicht Vertreter des Auftragnehmers oder Auftraggebers. Soweit Willenserklärungen unter Nutzung des Software-Services abgegeben werden, stellt die Auftragnehmerin zu deren Übermittlung lediglich die technischen Voraussetzungen und Funktionalität des Software-Services zur Verfügung. Ein Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin kommt nicht zustande. Die Kunden/Nutzer des Software-Services sind verantwortlich für das wirksame Zustandekommen von Vereinbarungen zwischen ihnen, die ordnungsgemäße Ausführung

und Erfüllung dieser Vereinbarungen, die Einhaltung von Formerfordernissen, den Inhalt, Gegenstand und die Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen, die unter Nutzung des Software-Services abgegeben werden, die wirksame Einbeziehung ihrer allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie die Bonität und Leistungsfähigkeit der Parteien. Die Pflichten der Auftragnehmerin bei der Funktionalität Elektronische Signatur bleiben hiervon unberührt.

- 2.8.2.2 Mitteilungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Berechnung der Vergütung erforderliche Anzahl der Verwaltungseinheiten mitzuteilen. Die Mitteilung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Einheiten erfolgt erstmalig nach Vertragschluss, danach jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.
- 2.8.2.3 Kundenverzeichnis: Die Auftragnehmerin behält sich vor, in dem Dienst ein Kundenverzeichnis anzubieten, in dem Daten der Kunden für andere Kunden einsehbar sind. Die Registrierung des Kunden in einem solchen Kundenverzeichnis und die Veröffentlichung von Daten in dem Kundenverzeichnis bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

2.9 Wechselmanagement

- 2.9.1 Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die Auftragnehmerin, über standardisierte Schnittstellen Daten aus dem wohnungswirtschaftlichen ERP-System an das Datenportal zu übertragen. Fallbezogen werden Daten an Partner weitergegeben. Das Partnermanagement obliegt dem Kunden.

3 App-Bedingungen

Soweit eine App Bestandteil eines Software-Service ist, gelten für diese folgende Bedingungen ergänzend:

- 3.1 Die App ermöglicht App-Nutzern des Kunden den Zugriff auf den vom Kunden beauftragten Software-Service mittels geeigneter mobiler Endgeräte. Die Auftragnehmerin schuldet die Erbringung ihrer Leistungen ausschließlich im Hinblick auf die vereinbarten Betriebssysteme (iOS und Android) und -versionen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für Android eine Vielzahl unterschiedlicher Hardware und (teils vom Hersteller individuell angepasster) Betriebssystemversionen gibt und eine App sich deshalb auf unterschiedlicher Hardware abweichend oder fehlerhaft verhalten kann.
- 3.2 Datenschutzinformationen, die sich auf die App beziehen, erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung im App-Store.
- 3.3 Soweit der Kunde die Nutzung durch Dritte (z.B. Mietern, Eigentümern, Sparern) ermöglicht und soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der CRM-App, indem die Auftragnehmerin diese in einem vom Kunden zu benennenden Kunden App-Store („Kunden App-Store“) unter Nutzung der vom Kunden bereitzustellenden Zugangsdaten einstellt. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer App in einen Kunden App-Store den Nutzungsbedingungen und der Entscheidungshoheit des jeweiligen Kunden App-Store Betreibers unterliegt und sich die Nutzungsbedingungen jederzeit ändern können. Die Auftragnehmerin schuldet nicht den Erfolg der Aufnahme der CRM-App in den Kunden App-Store. Die Auftragnehmerin und Kunde können zusätzliche

oder abweichende Modalitäten der Bereitstellung vereinbaren, insbesondere eine Übergabe als File direkt an den Kunden.

- 3.4 In den Kunden App-Stores und sonst nach außen hin, z.B. gegenüber den Kunden App-Store Betreibern, tritt ausschließlich der Kunde auf. Er ist für die entsprechende Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen (AGB, Nutzungsbedingungen, Datenschutzhinweise und –erklärungen, etc.) zu den Nutzern (z.B. seinen Mietern) sowie für die rechtlichen Hinweise verantwortlich. In diesen Fällen ist der Kunde auch für die Hinterlegung von Datenschutzerklärung verantwortlich ist, soweit solche erforderlich sind.
- 3.5 Für in der App ggf. enthaltene Drittkomponenten (z.B. Content und Plugins) und externe Webservices (Webservices Dritter, wie z.B. Google Maps, Captcha, Social Media Plugins) können Nutzungs- und Lizenzbedingungen gelten, auf die auch ausländisches Recht Anwendung finden kann.
- 3.6 Die App kann Hyperlinks auf Webseiten Dritter enthalten. Die Auftragnehmerin übernimmt für die Inhalte dieser Webseiten weder eine Verantwortung noch macht die Auftragnehmerin sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen, da die Auftragnehmerin die verlinkten Informationen nicht kontrolliert und für die dort bereit gehaltenen Inhalte und Informationen auch nicht verantwortlich ist. Deren Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers.